

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)

1. Akzeptanz: - Im Folgenden sind die Geschäfts- und Lieferbedingungen beschrieben, unter denen AlliedPanels GmbH in der Folge "ALLIEDPANELS" genannt zustimmt, Produkte an den Käufer auszuliefern und zu verkaufen. Bestimmungen und Bedingungen des Käufers, die in irgendeiner Weise diesen Liefer- und Verkaufsbedingungen widersprechen, zusätzlich oder gegen die Bestimmungen dieser AGB wirken sind nicht anwendbar und nicht bindend sofern nicht ausdrücklich durch ALLIEDPANELS schriftlich bestätigt. Diese sind im Namen des zuständigen autorisierten Vertreters von ALLIEDPANELS zu unterzeichnen. Ein Vertrag mit ALLIEDPANELS gilt erst als zustande gekommen, wenn ALLIEDPANELS den Kundenauftrag bestätigt hat.

2. Lieferung: - ÜBERGANG TITEL UND VERLUSTRISIKO - ALLIEDPANELS liefert, wenn nicht anders vereinbart alle Produkte an den Käufer ab Werk Frankenburg (FOB). Titel und Risiko gehen mit der Übernahme der Lieferung an den Frachtführer auf den Käufer über. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Käufer verantwortlich für alle Versandkosten, Prämien, für Fracht Versicherung und sonstige Versandkosten. Wenn Ansprüche gegen einen Frachtträger für einen Schaden während des Transports entstehen, müssen diese vom Käufer geltend gemacht werden. Als Liefertermin gilt das Datum der Warenübernahme von ALLIEDPANELS durch den Frachtführer.

3. Zahlung: - ALLIEDPANELS stellt auf alle ausgelieferten Waren Rechnungen, datiert mit dem Tag der Sendung aus. Teilrechnungen können bei Teillieferungen ausgestellt werden. Die Zahlungsbedingungen sind 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Verspätete Zahlungen unterliegen 1,5% Verzugszinsen pro Monat. Alle Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Rechnung ausgestellt worden ist.

4. STORNIERUNGEN – Sollte der Käufer oder ALLIEDPANELS auf Grund schuldhaften Verhaltens des Käufers vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, so hat der Käufer die zu dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch ALLIEDPANELS bestehenden Restmengen an Produkten / Einheiten zum vereinbarten Angebotspreis bezahlen, ungeachtet ob diese Teile bereits versendet, unbearbeitet oder bei ALLIEDPANELS gelagert werden.

5. TERMINVERSCHIEBUNGEN – Der Käufer kann die Auslieferung der Produkte einmalig um bis zu 30 Tage vom bestätigten Liefertermin verzögern. Der Kunde hat ALLIEDPANELS darüber mindestens 30 Tage vor dem bestätigten Liefertermin der Waren zu informieren. Der Käufer verpflichtet sich die allfälligen zusätzlichen Lagerkosten die durch die Verschiebung entstehen zu ersetzen.

6. ÄNDERUNGEN - Der Käufer kann durch eine schriftliche Mitteilung an ALLIEDPANELS Aufträge, die den allgemeinen Rahmen des Auftrages nicht überschreiten, in einem oder mehreren nachstehenden Punkten ändern: (a) Zeichnungen, Entwürfen, Spezifikationen, bei denen die zu liefernde Ware speziell für den Käufer hergestellt wird, (b)-Methode für den Versand oder Verpackung; (c) Lieferplan und Liefer-Adresse und oder (d) Menge. Die Änderungsanfragen werden

von ALLIEDPANELS hinsichtlich ihrer Auswirkungen bzw. Machbarkeit evaluiert. Während dieser Evaluierungsphase wird gemäß den ursprünglichen Vereinbarungen weiter produziert und geliefert, es sei denn, die Produktion wurde speziell durch den Käufer gestoppt. Wenn eine solche Änderung eine Erhöhung oder Verringerung der Kosten oder Zeit bewirkt oder die geforderte Leistung in einer oder auf andere Weise beeinflusst, informiert ALLIEDPANELS den Käufer schriftlich darüber. Der Käufer muss dann binnen 2 Tagen schriftlich mitteilen, ob er die von ALLIEDPANELS vorgeschlagene Änderung, die Kosten oder den neuen Zeitplan akzeptiert. Reagiert der Käufer nicht innerhalb dieser 2 Tage so gilt die angefragte Änderung als storniert. Nach einer angemessenen Anpassung des Preises, des Lieferplans oder beides muss die Bestellung entsprechend schriftlich geändert werden. Sie muss von beiden Parteien, ALLIEDPANELS und dem Kunden bestätigt werden. Wird eine vom Käufer bestellte Entwicklungsarbeit zur Produktentwicklung, durch eine Änderung obsolet so fallen inklusive aller Material-Komponenten auch Stornogebühren, und Bearbeitungsgebühren an. Für diese Kosten und sämtlicher Arbeitskosten muss ALLIEDPANELS als Folge der Änderungen in Umfang der Arbeiten entschädigt werden.

7. GARANTIE - ALLIEDPANELS garantiert, dass bei Auslieferung alle freigegebenen Produkte frei von Mängeln in Material und Verarbeitung sind. ALLIEDPANELS gibt für zugelieferte Komponenten, die in das Produkt, verbaut werden, keine weitere Garantie als die vom Zulieferer gewährte Garantie. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn ALLIEDPANELS an Hand eines Antrages auf Retour Material Autorisation ("RMA") von solchen Defekten in Kenntnis gesetzt wird. Dieser Garantieantrag muss an ALLIEDPANELS innerhalb von 6 Monaten ab dem Lieferdatum mitgeteilt werden und gilt nicht für Produkte oder einem Teil davon, welche defekt oder nicht funktionstüchtig aufgrund von unsachgemäßer Behandlung, Missbrauch, Unfall, Änderung, durch Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Installation sind.

Darüber hinaus werden Garantien nicht anwendbar auf ALLIEDPANELS Produkte die einem Prototyp entsprechen. Ein Produkt kann nicht für eine Rücksendung angenommen werden, wenn es nicht klar mit einer RMA-Nummer gekennzeichnet und ordnungsgemäß verpackt ist. Ausrüstungen die einer biologisch gefährlichen Umgebungen ausgesetzt wurden, erfordern eine Dekontamination mit aussagekräftigen begleitenden Dokumenten. Ein Produkt muss innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Ausgabe von RMA bei ALLIEDPANELS eintreffen, da sonst die RMA für null und nichtig erklärt wird. Für Garantieansprüche die nicht in diesem Punkt 7 geregelt sind obliegt es ausschließlich im Ermessen von ALLIEDPANELS Ersatz oder die Reparatur oder einem Preisnachlass auf den Kaufpreis zu gewähren. ALLIEDPANELS akzeptiert keine Belastungen für Upgrades oder Reparaturen die außerhalb der Garantie repariert werden.

Dem Käufer werden die Kosten für den Transport eingehend sowohl als auch ausgehend Werk Frankenburg in Rechnung gestellt.

DIE GARANTIE IN DIESEM ABSCHNITT 7 IST EXKLUSIV UND ERSETZT ALLE ANDEREN NICHT FESTGELEGTE, AUSDRÜCKLICH ODER DIE SICH PER GESETZ ODER AUF ANDERE WEISE ERGEBENDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT AUSSCHLIESSLICH AUF, GEWÄHRLEISTUNG ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ERGEBENDEN GARANTIEBESTIMMUNGEN. Keine andere Person, Firma oder Körperschaft ist berechtigt, in Verbindung mit dem Verkauf von Waren und Geräten Haftungen für ALLIEDPANELS übernehmen.

8. Vertrauliche und geschützte Informationen – Jeder, ALLIEDPANELS und der Käufer haben vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen Nutzung zu verwenden.

Verpflichtungen die aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und / oder schriftlichen Verträgen gebildet werden, sollen hiernach nicht offen gelegt werden. Sie bilden vertraulichen Informationen die an Dritte nicht ausgefolgt werden dürfen, ausgenommen sie werden spezifisch durch die offenbarenden Parteien einvernehmlich genehmigt. ALLIEDPANELS und Käufer haben angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die gegenseitigen vertraulichen Informationen, ohne Einschränkung sicherzustellen, und diese nur Personen mit einem „**need to know**“ zugänglich zu machen. Jeder, ALLIEDPANELS und der Käufer muss mindestens so viel Sorgfalt in der Nutzung und Schutz der anderen vertraulichen Informationen verwenden, wie er um seine eigene Geschäftsgeheimnisse zu schützen verwendet. "Vertrauliche Informationen" bedeuten alle nicht-öffentlichen Informationen, Dokumente und Materialien, die von einer Partei zur anderen zur Verfügung gestellt, werden, vor oder nach dem Datum der Auftragsbestätigung, einschließlich, ohne Einschränkung, Spezifikationen, Preise, Vertrieb, Forschung und Entwicklung, Informationen über Kosten und Know-how. Unter Vertrauliche Informationen werden Informationen verstanden, die nicht öffentlich zugänglich sind, und nicht dem Abschnitt 9 entgegenwirken. Produkte entwickelt und hergestellt von ALLIEDPANELS enthalten geistiges Eigentum und Handels Geheimnisse von ALLIEDPANELS. Alle Eigentumsrechte an der Konzeption, Entwicklung und des Werkzeugbaues liegen bei ALLIEDPANELS und können nur durch vertragliche Regelung weitergegeben werden.

9. EINHALTUNG DER GESETZE – Der Käufer muss alle in- und ausländischen Gesetze, Vorschriften und anderen Regierungsanforderungen die mit der Ausfuhr, Einfuhr, Verkauf und der Verwendung des Produktes zu tun haben, einhalten. Ist die Lieferadresse außerhalb Österreichs, so erklärt und garantiert der Käufer gegenüber ALLIEDPANELS, dass alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie alle behördlichen Anforderungen betreffend die Einfuhr, Verkauf und Verwendung des Produkts in den Ländern, in die das Produkt exportiert wird, eingehalten werden. ALLIEDPANELS haftet nicht, wenn eine Lizenz oder Genehmigung durch eine Regierung verzögert, verweigert, widerrufen, eingeschränkt oder nicht mehr verlängert wird. Der Käufer wird dadurch nicht von seiner Verpflichtung entbunden, ALLIEDPANELS für die Produkte zu zahlen zuzüglich Kosten sonstiger Schäden, die unter solchen Bedingungen entstanden sind. Kein Produkt oder Bestandteil eines Produktes darf ohne die erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen exportiert, re-exportiert oder Ländern über die ein Embargo verhängt wurde zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Staatsangehörige oder Einwohner dieser Länder oder deren Gerichtsbarkeit. Der Käufer haltet ALLIEDPANELS schadensfrei gegen Verluste, Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) Strafe, Forderungen oder Ansprüche gleich welcher Art, die aus oder die durch eine Verletzung dieses Abschnitts entstehen.

10. LIZENZ - Die Lieferung der Ware unter diesen Bedingungen impliziert keine Lizenz im Rahmen vorhandener oder angemeldeter Patente die im Besitz oder unter Kontrolle von ALLIEDPANELS sind, außer in einem Umfang der ausdrücklich von ALLIEDPANELS schriftlich gewährt sein muss.

11. STEUERN - Im Falle von Umsatzsteuern-, Mehrwertsteuer, Hersteller-Abgaben oder anderen Abgaben und Steuern werden diese auf den Verkaufspreis hinzugefügt und sind vom Käufer zu bezahlen.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG - ALLIEDPANELS übernimmt keine Haftung im Fall von indirekten, zufälligen, Folge-, Sonder- oder strafrechtlichen Schäden jeglicher Art und Natur, die aus oder im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Zusammenhang mit den oder aufgrund der Fertigung, Verkauf, Lieferung, Weiterverkauf, Reparatur, Ersatz oder von Produkten oder der Bereitstellung eines Dienstes zu Teil davon, ob diese Haftung auf Vertrag, unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung oder anderweitig basiert oder nicht entstanden sind. Eine kumulierte Haftung, von ALLIEDPANELS wenn überhaupt, wird für direkte Schäden, die aufgrund der AGB und /oder den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Produktes entstanden sind, welche auf den Preis beschränkt sind, den Käufer für das jeweilige Produkt an ALLIEDPANELS bezahlt hat.

13. ERFÜLLUNG - ALLIEDPANELS gerät nicht in Verzug hinsichtlich Vereinbarungen dieser AGB oder mittels eines Vertrages gebildeter Vereinbarungen, wenn der Ausfall oder Verspätung auf einen Vorfall außerhalb der Kontrolle ALLIEDPANELS liegt, einschließlich höherer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Brände, Überschwemmungen, Epidemien, Erdbeben, Quarantäne-Beschränkungen, Streik-, Fracht-Embargos, Bürgerkrieg, Aufruhr, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Terrorakte, Invasion, militärische oder widerrechtliche Macht, Sabotage und Unwetterbedingungen.

14. ENTSCHÄDIGUNG – der Käufer ist hiermit ausdrücklich einverstanden ALLIEDPANELS absolut Schad- und Klaglos zu halten gegen alle Ansprüche auf Schadensersatz oder Gewinn, und für alle Kosten und / oder Anwaltsgebühren die ALLIEDPANELS aus Klagen durch Verletzung von Patenten, Geschmacksmuster, Urheberrechten oder Markennamen in Bezug auf alle hergestellten Produkte (entweder im Ganzen oder zum Teil) an Hand der Spezifikationen des Käufers entstehen könnten.

15. Zustimmung der AGB - Der Käufer ist einverstanden weder im Ganzen oder in Teilen diese AGB anzufechten. Jede Änderung die nicht dieser AGB entspricht bedarf einer schriftlichen Zustimmung von ALLIEDPANELS.

16. ANWALTSGEBÜHREN - Sollte eine der Parteien ALLIEDPANELS oder der Käufer, Rechtsbeistand und Klage gegen eine Vertragsverletzung oder eine dieser AGB Bedingungen bei Gericht durchsetzen, so hat die jeweils der Klage unterlegene Partei der in der Klage recht bekommenden Partei die Kosten für Rechtsbeistand und Klagekosten zu ersetzen.

17. ANWENDBARES RECHT und GERICHTSSTAND - Gültigkeit, Auslegung, Durchführung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen den Gesetzen von Österreich. ALLIEDPANELS und der Käufer sind unwiderruflich damit einverstanden, dass die Gerichte von Hopfgarten, Tirol, Österreich als zuständig gelten. Diese Orte gelten ausschließlich für die Gerichtsbarkeit über die Parteien und sind der beidseitig vereinbarte Gerichtsstandort im Hinblick auf alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf oder über die Leistung eines Produkts, und Einwände.